
Vorstoss-Nr: 122-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 29.03.2011

Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 21

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 21.09.2011
RRB-Nr: 1625/2011
Direktion: POM

Keine Einbürgerung für Sozialhilfebezüger und Leute mit Eintrag im Betreibungsregister!

Bislang gilt im Kanton Bern für die ordentliche Einbürgerung folgender Grundsatz: Die schweizerische Rechtsordnung muss beachtet werden. Diese Formulierung ist ungenau und schwammig. Besonders erwähnt wird lediglich, dass der Strafregisterauszug keine Einträge enthalten darf. Für eine erleichterte Einbürgerung fehlt gar eine solche Regelung komplett. Zudem finden sich diese Voraussetzungen nur auf der Informationsseite der Polizei- und Militärdirektion, jedoch nicht im geltenden Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG). Auch keine Äusserungen gibt es zu den Themen Sozialhilfebezug oder Betreibungsregister. In anderen Kantonen gilt der Grundsatz, dass mit einem Eintrag im Betreibungsregister die Einbürgerung abgelehnt werden kann. Diese Regelung soll, klarer definiert, auch für den Kanton Bern gelten. Ebenso fehlt eine Regelung für Bezüger von Sozialhilfe. Zu einer gelungenen Integration gehört auch, dass Einbürgerungswillige selbständig ihren Unterhalt bestreiten können. Mit der Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern oder Personen, die noch Schulden an die Sozialhilfe zu begleichen haben, belasten wir nicht nur unsere Sozialwerke, sondern schaden jedem Schweizer, der sein Leben lang hart arbeitet und brav seine Abgaben bezahlt.

Deshalb fordere ich den Regierungsrat auf, folgenden Grundsatz als Voraussetzung für eine ordentliche und erleichterte Einbürgerung als Artikel 8 Absatz 4 (neu) in das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) aufzunehmen:

1. Anträge auf Einbürgerungen können mit Verweis auf Einträge im Betreibungsregister abgelehnt werden.
2. Eingebürgert wird nur, wer keine Sozialhilfeleistungen empfängt oder bezogene Leistungen vollumfänglich zurückgezahlt hat.



Antwort des Regierungsrates

Der Motionär verlangt, neue Einbürgerungsvoraussetzungen für die ordentliche und erleichterte Einbürgerung zu schaffen. Die beiden Verfahren gilt es zu unterscheiden:

Die ordentliche Einbürgerung wird durch die kommunale, kantonale und eidgenössische Gesetzgebung geregelt (3-Stufigkeit des Schweizer Bürgerrechts). Die Vorgaben des Bundes bilden für den Kanton den Rahmen. Der Kanton kann bei der ordentlichen Einbürgerung unter Berücksichtigung der Bundesvorgaben neue kantonale Einbürgerungsvoraussetzungen schaffen.

Anders sieht es bei der erleichterten Einbürgerung aus. Erleichterte Einbürgerungen spricht alleine der Bund aus. Der Kanton hat lediglich ein Anhörungsrecht (Art. 32 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts; Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0) und kann für das Verfahren der erleichterten Einbürgerung nicht eigene Einbürgerungsvoraussetzungen festlegen. Das Bundesrecht regelt die erleichterte Einbürgerung abschliessend.

Aus der dargelegten Zuständigkeitsregelung folgt, dass die vorliegende Motion nur für das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung weiter verfolgt werden kann.

Nachfolgend nimmt der Regierungsrat zu den Forderungen des Motionärs einzeln Stellung:

Einträge im Betreibungsregister:

Der Kanton Bern hat die Beachtung des finanziellen Leumundes bereits heute in der Wegleitung für die bernischen Gemeinden „Einbürgerungsverfahren (Ziff. 3.2 BSIG Nr. 1/121.1/1.1)“ näher definiert. Nach heutiger Praxis sind hängige Beteiligungen, ein Konkurs, Schulden oder Verlustscheine grundsätzlich ein Hindernis für die Einbürgerung.

Die geltende Regelung im Kanton Bern hat sich über die Jahre bei den bernischen Gemeinden bewährt. Die Gemeinden und der Kanton schenken der Überprüfung des finanziellen Leumundes grosse Aufmerksamkeit. Eine Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt nur, wenn im Zeitpunkt der Gesuchsbearbeitung der gute finanzielle Leumund vorliegt. Die bisherige Praxis im Kanton Bern wird durch die laufenden Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesstufe bestätigt.

Der Bund ist momentan daran, das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BÜG; SR 141.0) total zu revidieren. Der Bundesrat hat am 4. März 2011 die entsprechende Botschaft verabschiedet. Die Vorlage sieht die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Eignungskriterium für die ordentliche Einbürgerung vor: „Die ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen umfassen namentlich die Beachtung behördlicher Verfügungen sowie die Einhaltung öffentlich-rechtlicher oder privater Verpflichtungen (z.B. sollen keine Beteiligungen oder Steuerschulden vorliegen, Alimente werden fristgerecht bezahlt). Abschliessend lässt sich sagen, dass der Begriff der «öffentlichen Sicherheit und Ordnung» das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung nicht nur zwingend miteinschliesst, sondern sogar darüber hinausgeht“ (Ziff. 1.2.2.3 der Botschaft vom 4. März 2011 zur Totalrevision des BÜG).

Der Regierungsrat sieht somit keine Veranlassung, die bewährte Praxis im Kanton Bern grundlegend zu ändern, zumal der Bund in seiner Gesetzgebungsarbeit in die gleiche Richtung stösst.

Sozialhilfeleistungen:

Die vorliegende Motion fordert, dass sämtliche Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger von der Einbürgerung ausgeschlossen werden. Mit einem solchen Ausschluss wird das Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 8 Absatz 2 Bundesverfassung (BV; SR

101) verletzt. Das Bundesgericht hat darauf hingewiesen, dass es durchaus willkürlich sein könne, wenn bezogene Sozialhilfeleistungen während eines fremdenpolizeilichen Arbeitsverbots bei der Einbürgerung berücksichtigt würden (Entscheid Nr. 1P.340/2001). Daher ist davon auszugehen, dass die in der Motion geforderte generelle Regelung, die auch keine Härtefälle zulässt, der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht standhalten würde.

Der Bund stützt sich beim Thema Sozialhilfeleistungen auf den Willen der gesuchstellenden Person zur Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. den Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit. Er hält in der Botschaft vom 4. März 2011 unter Ziffer 1.2.2.6 fest, dass die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit auch beim Bezug von Leistungen Dritter, auf welche ein Anspruch besteht, zu bejahen sei:

Diesem Integrationskriterium liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Die gesuchstellende Person soll im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und auf absehbare Zeit in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen, sei dies durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht (z.B. Sozialversicherungen, Unterhaltsleistungen gemäss ZGB, Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung). Das Ausländerrecht sieht vor, dass bei dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG). Sind die Voraussetzungen für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung im Einzelfall gegeben, ist folgerichtig auch das Integrationskriterium von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d BÜG nicht erfüllt. Bei der Beurteilung dieses Integrationskriteriums ist grundsätzlich die effektive Teilnahme am Wirtschaftsleben respektive der tatsächliche Erwerb von Bildung zu berücksichtigen. Indikatoren für den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben sind beispielsweise ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder der Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit (z.B. selbständige Erwerbstätigkeit). Der Wille zum Erwerb von Bildung zeigt sich im Nachweis aktueller Bildungstätigkeit (Lehrlingsvertrag, Diplom) oder durch die nachgewiesene Teilnahme an Kursen oder an Weiterbildungsveranstaltungen.

In Anbetracht des verfassungsmässigen Rechts auf Sozialhilfe (Artikel 41 Bundesverfassung) und vorgenannter Ausführungen kann bei einer Person, die Sozialhilfe bezieht, nicht grundsätzlich darauf geschlossen werden, dass sie die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit nicht erfüllt. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Sozialhilfebezug auf einem Selbstverschulden der einbürgerungswilligen Person beruht. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn kein Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben besteht.

Die in der Motion geforderte Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen wird im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) geregelt. Die Einbürgerungsgesetzgebung kann nicht eine abweichende, schärfere Regelung als das SHG treffen. Einer expliziten Erwähnung der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen als Einbürgerungskriterium bedarf es deshalb nicht, zumal die zurückgeforderten Leistungen Schulden darstellen, die betrieben werden können und im Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden.

Eine Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen widerspricht zudem auch vorgenanntem Revisionsentwurf zum BÜG, der von einer Beurteilung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und einer absehbaren Zeit in die Zukunft (keine Rückwirkung) ausgeht.

Aus den oben dargelegten Gründen lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ab.

Antrag Ablehnung

An den Grossen Rat